

Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 31

Donnerstag, den 30. April 2026

Nr. 4

Frühlingsboten - der Lenz ist da



Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Abweichende Öffnungszeit Standesamt:

Dienstag: 13:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 036964-88131 oder 88132

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel. 036964 880

Fax: 036964 88109

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Sprechstunden der Bürgermeister

Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 102
 oder info@dermbach.de

Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach

Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der
 Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318
 oder nach telefonischer Absprache

Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

Ortsteilbürgermeister Andreas Kuropka, Stadtlengsfeld

Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr im Rathaus

Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack, Gehaus

Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache

Tel.: 03 69 65 / 29 96 79

Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr

(nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung bitte telefonisch unter 036964 7184

Montag bis Freitag

18 bis 20 Uhr

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rotermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die
 Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2

36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Öffnungszeiten Bibliotheken

Bibliothek im Schloss

Geisaer Str. 16, 36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 343

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Donnerstag 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 15. Mai 2026

Nächster Erscheinungstermin

Donnerstag, den 29. Mai 2026

Amtlicher Teil

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 sowie der Verordnung (EU) 2020/689

Anordnung eines verpflichtenden Wildtiermonitorings zur Untersuchung auf Infektionen mit *Mycobacterium bovis*

Das Landratsamt Wartburgkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA WAK), erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Jagdausübungsberechtigten aus allen Jagdbezirken des Landkreises Wartburgkreis haben alle erlegten und verendet aufgefundenen Stücke von Raubwild (Fuchs, Waschbär, Marderhund, Dachs) zur Untersuchung auf *Mycobacterium bovis* an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) über das zuständige VLÜA WAK einzusenden.
2. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam und tritt mit Ablauf des 31.03.2027 außer Kraft.
3. Die Tierkörper sind unmittelbar nach Fund bzw. Erlegung durch den Jagdausübungsberechtigten (JAB) bzw. durch von diesem beauftragte Jäger/innen dem Landratsamt Wartburgkreis, VLÜA WAK, zuzuleiten. Die Tierkörper sind zu den allgemeinen Besuchszeiten des VLÜA WAK sowie nach Vereinbarung, flüssigkeitsdicht verpackt, anzuliefern. Bei Abgabe sind Angaben zum Erlegungs- bzw. Fundort mitzuteilen.
4. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 und 3 wird angeordnet.

Gründe

I.

In zwei Rinderhaltungen im Wartburgkreis wurde der Ausbruch der Rindertuberkulose (Infektion mit dem *Mycobacterium tuberculosis*-Komplex - MTBC, *M. bovis*) amtlich festgestellt.

In den Rinderbeständen wurden die erforderlichen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen veranlasst. Die Tierseuchenbekämpfung ist nicht abgeschlossen. Die Rinderbestände befinden sich in einem Sanierungsprozess mit dem Ziel der Wiedererlangung des Betriebsstatus „frei von MTBC“.

Dieser Prozess wird voraussichtlich weiter andauern.

II.

Das VLÜA WAK ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

Zu 1. und 2.

Die „Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht)“ legt Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen fest, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind.

Die „Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf

Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen“ ordnet die relevanten Tierseuchen den Kategorien A - E zu und bestimmt die jeweils gelisteten Arten.

Die „Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status seuchenfrei für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen“ legt die Bedingungen für die die Aussetzung, Aberkennung und Wiederzuerkennung des Status „seuchenfrei“ fest.

Bei der Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex (MTBC, hier: *M. bovis*) handelt es sich um Seuche der Kategorie B, D und E im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882.

Das gesamte Hoheitsgebiet Deutschlands ist in der Liste der „Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit MTBC“ in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 gelistet.

Thüringen ist somit „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit MTBC. Die Bekämpfung von Ausbrüchen der Infektionen mit MTBC hat besondere Bedeutung für die Aufrechterhaltung dieses Status.

M. bovis ist ein Zoonoseerreger und nicht nur auf den Menschen, sondern auch auf andere Säugetierspezies übertragbar. Verschiedene Wildtiere können ein Reservoir des Erregers in der Wildtierpopulation darstellen.

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildtieren und Schadnagern aus und in der Umgebung der betroffenen Rinderhaltungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Verordnung (EU) 2016/429 legt in Art. 79 Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde für gelistete Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b fest. Gemäß Art. 79 Buchstabe b Ziffer i der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei einem Mitgliedstaat, der den Status „seuchenfrei“ erhalten hat, eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69, die im Verhältnis zu dem Risiko, das von der betreffenden gelisteten Seuche ausgeht, stehen.

Gemäß Artikel 61 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde beim Ausbruch einer gelisteten Seuche unverzüglich eine oder mehrere der dort genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, um die weitere Ausbreitung dieser gelisteten Seuche zu verhindern. Diese Maßnahmen umfassen gemäß VO (EU) 2016/429 Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe g die Entnahme einer ausreichenden Anzahl geeigneter Proben, für die epidemiologische Untersuchung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der VO (EU) 2016/429.

Die zuständige Behörde gestaltet die Seuchenüberwachung anhand spezifischer Überwachungsanforderungen im Rahmen von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Die Festlegung der Zieltierpopulation erfolgt auf Grundlage von Art. 4. Abs. 1 Buchst. b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.

Aufgrund der Charakteristik des Tierseuchenerregers sowie der beschriebenen Tierseuchenlage, muss ein verpflichtendes Wildtiermonitoring zur Untersuchung auf *M. bovis* durchgeführt werden. Dazu sind die aufgeführten Proben von ganzen Tierkörpern der im Tenor unter Nummer 1 genannten Tierarten einzusenden und zu untersuchen.

Die Ziele des Wildtiermonitorings sind:

1. laufende Beobachtung einer zuoder abnehmenden Prävalenz in der Wildtierpopulation
2. Ermittlung der Ausdehnung der von *M. bovis* beim Wildtier betroffenen Regionen in Thüringen.

Die Grundlage zur Festlegung und Bewertung der Wirksamkeit von Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen ist unter anderem die Kenntnis über den Gesundheitsstatus von Säugetierreservoirern in der Umgebung der Ausbruchsbetriebe, denn bei einem Ausbruch der Rindertuberkulose besteht ein permanentes Risiko der wechselseitigen Übertragung.

Ein möglicher Eintrag in die Wildtierpopulation sowie eine mögliche Reinfektion der Rinderbestände aus der Wildtierpopulation heraus, müssen jedoch wirksam vermieden werden.

Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, um die Ausbreitung des Erregers *M. bovis* frühzeitig zu erkennen und, falls erforderlich, einzuschränken sowie insbesondere perspektivisch weitere Tierbestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Für die Abgabe von Tierkörpern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Die Befristung der epidemiologischen Untersuchung auf den 31. März 2027 erfolgt, da bis zu diesem Zeitpunkt zu erwarten ist, dass eine ausreichende Menge an Proben genommen und untersucht wurde, um eine Einschätzung der Seuchenlage im Wildbestand zu erlauben.

In Abhängigkeit von den Ergebnissen, ist im Anschluss ggf. eine Fortführung des Monitorings erforderlich.

Zu 3.

Für einen reibungslosen Ablauf der Probenahme und Weiterleitung an das Untersuchungsamt (TLV) ist eine Absprache zwischen Jäger und dem örtlich zuständigen VLÜA des Fundortes unerlässlich.

Das wirksame Vermeiden des Austretens von Körperflüssigkeiten bzw. vom Probenmaterial dient dem Schutz vor einer möglichen Weiterverbreitung von Seuchen.

Daher sind Proben und Tierkörper auslaufsicher zu verpacken und eine anderweitige Kontamination von Personen, Ausrüstung und Fahrzeugen zu ist zu verhindern.

Zu 4.

Hinsichtlich der Nr. 1 und 3 des Tenors wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) angeordnet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Ausbruch und Ausbreitung der Tuberkulose und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tuberkulose und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose nicht mehr gewährleistet wären. Hierbei ist auch das zoonotische Potentials des Erregers zu beachten.

Die Belange der Allgemeinheit, hier Schutz vor Infektion und Verbreitung des Erregers der Tuberkulose, stehen über Ihrem persönlichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landratsamt Wartburgkreis, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Salzungen, den 15.04.2026

Dr. Brodführer
Landrat

WICHTIGE HINWEISE:

Eine Entschädigung der JAB gemäß Tiergesundheitsgesetz ist nicht vorgesehen. Für Ihre Mitwirkung und Ihren Aufwand für Entnahme, Verpackung und Transport der Proben, wird Ihnen ein Ausgleich in Form einer Aufwandsentschädigung gewährt.

Weitere Auskünfte zur Höhe und den Bedingungen der Auszahlung der Aufwandsentschädigung erteilt das VLÜA WAK.

digital unterschrieben
von SchellenbergJ

Gemeinde Dermbach

Bekanntgabe der Beschlüsse zum Haupt- und Finanzausschuss am 16.03.2026

Beschluss-Nr.: 26/III/01

Bestätigung des Protokolls der HFA-Sitzung am.....

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/III/02

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Dermbach ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Thomas Hugk, den Auftrag zur Ausführung der Planungs- und Architekturleistungen zur Umsetzung des Vorhabens „Freiächengestaltung Südterrasse Propstei Zella“ 1. BA gemäß Angebot vom 06.03.2026 in Höhe von 8.246,87 € brutto an das Büro Rimbachplan Architektur + Gartenkunst, Dr.-Ing. Daniel Rimbach, Glücksbrunn 4, 36448 Bad Liebenstein zu erteilen.

Abstimmung: 5 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Bekanntmachung der Beschlüsse zur Gemeinderatssitzung am 24.03.2026

Beschluss-Nr.: 26/03/01

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 24.02.2026.

Abstimmung: 13 Ja / 0 Nein / 6 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/03/02

Die Jahresrechnung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 12.488,422,02 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthaltene Überschuss von 1.896.338,02 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 2.094.598,83 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 1.347.486,91 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2022 5.669.209,73 € (Mindestrücklage 254.064,94 €).
- Die Sonderrücklagen - Gebührenausschlagsrücklagen Friedhöfe - betragen zusammen zum 31.12.2022 80.659,16 €.
- Die Sonderrücklage für später entstehende Personalkosten beträgt zum 31.12.2022 27.100,00 €.
- Die Gemeinde Dermbach hatte zum 31.12.2022 Schulden aus Krediten von 3.071.301,77 €.
- Die Gemeinde Dermbach hatte zum 31.12.2022 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/03/03

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO, auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis dem Bürgermeister der Gemeinde Dermbach und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/03/04

Die Jahresrechnung der Gemeinde Dermbach für das Haushaltsjahr 2023 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 13.571.224,36 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthaltene Überschuss von 1.547.430,14 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 5.112.813,03 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 1.663.262,47 € entnommen. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2023 4.005.947,26 € (Mindestrücklage 246.498,04 €).
- Die Sonderrücklagen - Gebührenaussgleichsrücklagen Friedhöfe - betragen zusammen zum 31.12.2023 78.514,12 €.
- Die Sonderrücklage für später entstehende Personalkosten beträgt zum 31.12.2023 85.000,00 €.
- Die Sonderrücklage Gewerbesteuerausgleich beträgt zum 31.12.2023 500.000,00 €.
- Die Gemeinde Dermbach hatte zum 31.12.2023 Schulden aus Krediten von 2.220.023,33 €.
- Die Gemeinde Dermbach hatte zum 31.12.2023 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/03/05

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO, auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis dem Bürgermeister der Gemeinde Dermbach und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Information an die Mitglieder des Gemeinderates - Beteiligungsbericht 2024 über die Beteiligungen der Gemeinde Dermbach

Beschluss-Nr.: 26/03/06

Der Gemeinderat Dermbach ermächtigt den Bürgermeister, Herrn Thomas Hugk, den notariellen Grundstückstauschvertrag über Waldflächen in der Gemarkung Neidhartshausen abzuschließen. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Grundstückstauschvertrag entstehenden Kosten, insbesondere für Vorbereitung, Abschluss und Umsetzung und Vollzug des Vertrages sowie weitere daraus resultierenden Kosten, werden vollständig vom ThüringenForst übernommen. Die von der Gemeinde Dermbach zu erwerbenden Tauschflächen müssen mindestens gleichwertig, ggf. auch höherwertig, bewertet werden.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/03/07

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stadtlengsfeld.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 26/03/08

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Bergstraße“, Brunnhartshausen in der Gemeinde Dermbach gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Brunnhartshausen

Flur 2	74/2	teilweise
	76/1	teilweise
	77/2	teilweise
	78/2	teilweise
	79/3	teilweise
	80/1, 80	teilweise
	81/7	teilweise
	109/4	
	107	teilweise

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Die Planung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein;
 - Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Flächen im Geltungsbereich zu schaffen.
3. Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs des Bebauungsplanes soll das Planungsbüro -PBB- Bad Salzungen GmbH in Bad Salzungen, Michaelisstraße 23, 36433 Bad Salzungen beauftragt werden. In Abstimmung mit den Grundstückseigentümern werden die anfallenden Planungskosten übernommen.
5. Es wird jedermann Gelegenheit gegeben, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach während der Dienststunden zu erfragen.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: 19 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Bergstraße“ Brunnhartshausen in der Gemeinde Dermbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Brunnhartshausen

Flur 2	74/2	teilweise
	76/1	teilweise
	77/2	teilweise
	78/2	teilweise
	79/3	teilweise
	80/1, 80	teilweise
	81/7	teilweise
	109/4	
	107	teilweise



(Geltungsbereich mit der blauen Linie gekennzeichnet)

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Die Planung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein;
 - Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Flächen im Geltungsbereich zu schaffen.
3. Für den Bebauungsplan ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich.

4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs des Bebauungsplanes soll das Planungsbüro -PBB- Bad Salzungen GmbH in Bad Salzungen, Michaelisstraße 23, 36433 Bad Salzungen beauftragt werden. In Abstimmung mit den Grundstückseigentümern werden die anfallenden Planungskosten übernommen.
5. Es wird jedermann Gelegenheit gegeben, die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach während der Dienststunden zu erfragen.
6. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Dermbach, den 17.03.2026

gez. T. Hugk
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2022

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2022 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis 18.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 10.04.2026

gez. T. Hugk
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2023

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2023 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis 18.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 der Gemeinde unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 10.04.2026

gez. T. Hugk
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung, der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: Dermbach

Gemarkung: Urnshausen

Fluren: 1; 7; 8

Flurstücke: 6, 64, 85, 86, 89, 97, 98/1, 98/2, 99, 102/2, 103, 255/1, 256, 1580; 1095/1, 1096, 1097, 1098, 1100/1, 1101/7, 1101/8, 1108; 1122/1, 1122, 1130, 1131, 1132, 1133, 1136, 1141/2, 1187/1, 1187/2, 1190, 1509, 1686

Lage: Kreisstraße K 90 / Ortslage Urnshausen, Bernshäuser Straße

wurde eine

- **Grenzfeststellung**
- **Grenzwiederherstellung**
- **Abmarkung**

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

vom **08.05.2026** bis **08.06.2026**

nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung unter 03691 / 79250 in den Räumen der

Vermessungsstelle ÖbVI Holger Schmidt,
Werrastraße 7, 99817 Eisenach

eingesehen werden.

Der Text dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Vermessungsstelle unter <https://www.vermessungsbuero-schmidt.de/offenlegungen.php> veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei

Vermessungsstelle ÖbVI Holger Schmidt,
Werrastraße 7, 99817 Eisenach

Widerspruch eingelegt werden.

Eisenach, 10.04.2026

gez. ÖbVI Holger Schmidt

Gemeinde Oechsen

Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 23.03.2026

Beschluss-Nr.: 01/23/03/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Oechsen bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 26.01.2026.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Information an die Mitglieder des Gemeinderates - Beteiligungsbericht 2024 über die Beteiligung der Gemeinde Oechsen an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Gemeinde Weilar

Bekanntgabe der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 18.03.2026

Beschluss-Nr.: 03/2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Freistaates Thüringen sowie zukünftiger Richtlinien des Bundes sowie des Freistaates Thüringen, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u.a. Verwendungsnachweisführung), alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z.B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Weilar soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Weilar soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine

Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 04/2026

Die Jahresrechnung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.198.440,98 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 217.837,68 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 530.975,98 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 108.946,27 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2022 196.074,08 € (Mindestrücklage 22.455,42 €).
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der Sonderrücklage 6.476,93 € zugeführt. Die Sonderrücklage - Gebührenaussgleichsrücklage Friedhof beträgt zum 31.12.2022 27.823,93 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2022 Schulden aus Krediten in Höhe von 312.195,00 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2022 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 05/2026

Der Gemeinderat beschließt gem. 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2022 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 06/2026

Die Jahresrechnung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2023 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.253.211,20 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushalts enthaltene Überschuss von 233.588,26 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 611.910,40 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 189.018,27 € entnommen. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2023 7.055,81 € (Mindestrücklage 23.359,94 €).
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der Sonderrücklage Friedhof 3.773,42 € zugeführt. Die Sonderrücklage - Gebührenaussgleichsrücklage Friedhof beträgt zum 31.12.2023 31.597,35 €.
- Der Sonderrücklage Gewerbesteuerausgleich wurden 2023 13.500,00 € zugeführt. Sie beträgt zum 31.12.2023 insgesamt 13.500,00 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2023 Schulden aus Krediten in Höhe von 267.620,36 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2023 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 07/2026

Der Gemeinderat beschließt gem. 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 08/2026

Die Jahresrechnung der Gemeinde Weilar für das Haushaltsjahr 2024 wird im Ergebnis der durch das Rechnungsprüfungsamt des LRA Wartburgkreis auf der Grundlage des § 80 ThürKO in Verbindung mit § 82 ThürKO durchgeführten Prüfung mit folgenden Endzahlen festgestellt:

- Ergebnis des Verwaltungshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.374.016,57 €.
- Der in den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes enthaltene Überschuss von 265.331,68 € konnte dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
- Ergebnis des Vermögenshaushaltes in Einnahmen und Ausgaben mit 1.040.312,51 €.
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der allgemeinen Rücklage 45.396,79 € zugeführt. Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2024 52.452,60 € (Mindestrücklage 24.270,41 €).
- Im Ergebnis der Jahresrechnung wurden der Sonderrücklage Friedhof 4.803,27 € zugeführt. Die Sonderrücklage - Gebäuhenausgleichsrücklage Friedhof beträgt zum 31.12.2024 36.400,62 €.
- Der Sonderrücklage Gewerbesteuerausgleich wurden 2024 35.500,00 € zur Absicherung des Finanzausgleichs für die Jahre 2026 bis 2028 zugeführt. Sie beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 49.000,00 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2024 Schulden aus Krediten in Höhe von 210.022,13 €.
- Die Gemeinde Weilar hatte zum 31.12.2024 keine Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 09/2026

Der Gemeinderat beschließt gem. 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des LRA Wartburgkreis, dem Bürgermeister und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 10/2026

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 8/2025 vom 20.11.2025. Gleichzeitig wird die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.02.2011, zuletzt geändert am 17.04.2019 beschlossen.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Information an die Mitglieder des Gemeinderates - Beteiligungsbericht 2024 über die Beteiligung der Gemeinde Weilar an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Weilar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilar in der Sitzung am 18.03.2026 die folgende 3. Änderung der Hauptsatzung vom 08.02.2011, zuletzt geändert am 17.04.2019, beschlossen:

Artikel 1

Nach § 8 werden folgende §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8 a Einwohnerfragestunde

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig.

- (2) Es dürfen bis zu einer Einwohneranfrage, Anregung oder Vorschlag von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Weilar pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich in der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach oder per E-Mail (Anhänge als PDF-Datei) unter info@dermbach.de eingehen. Die Einwohneranfrage darf bis zu 3 einzelne Fragen enthalten.
- (3) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und findet als letzter Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung statt. Sie soll auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 3 Minuten.
- (4) Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.“

„§ 8 b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.“

Artikel 2

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,09 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich jährlich ab dem 01.01.2027 um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 09.03.1995 in der jeweils gültigen Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate auf den Mindestbetrag gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (ThürEntschVO).“

Artikel 3

§ 10 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister in Höhe von 1.436,43 €
- der ehrenamtliche Beigeordnete in Höhe von 359,10 €“

Artikel 4

Nach § 10 Abs. 5 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die in Satz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung verändert sich jährlich ab dem 01.01.2027 um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes vom 09.03.1995 in der

jeweils gültigen Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate auf den Höchstbetrag gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der um die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO).“

Artikel 5

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der erfüllenden Gemeinde Dermbach unter <https://www.dermbach.de/erfuellte-gemeinden/oeffentliche-bekanntmachungen-der-gemeinde-weilar>. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde Dermbach kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Auf der Ausfertigung der Satzung ist der Bereitstellungstag schriftlich zu vermerken.“

Artikel 6

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Ist durch bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen eine ausschließlich elektronische Form der Bekanntmachung ausgeschlossen oder unwirksam, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Regelungsbereich dieser Bestimmungen durch Veröffentlichung in dem von den Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Feldabote Dermbach“.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend tritt Artikel 2 rückwirkend zum 01.01.2026 und Artikel 3 zum 01.05.2026 in Kraft.

Weilar, den 19.03.2026

Fey, Bürgermeister

- Siegel-

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKo) enthalten oder aufgrund der ThürKo erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21, Abs. 4, ThürKo, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Weilar

Harald Fey

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2022

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2022 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis 18.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2022 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2022 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weilar sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Weilar unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 10.04.2026

gez. H. Fey
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2023

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2023 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis 18.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weilar sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Weilar unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 10.04.2026

gez. H. Fey
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2024

Auf Grund des § 80 (4) ThürKO ist die Jahresrechnung 2024 öffentlich bekannt zu machen.

Diese liegt in der Zeit vom 04.05.2026 bis 18.05.2026 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1 (Finanzverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüfte Jahresrechnung 2024 mit ihren Anlagen,
- der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Weilar sowie
- der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Wartburgkreises

vor.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Weilar unter oben genannter Anschrift möglich.

Dermbach, den 10.04.2026

gez. H. Fey
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntmachung der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 01.04.2026

Beschluss-Nr.: 01/01/04/2026

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 18.02.2026.

Abstimmung: 8 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 02/01/04/2026

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zur Lieferung von Feuerwehrtarifen gem. Angebot über eine Angebotssumme von 1.656,78 € an die Firma Feuerschutz Möller GmbH & Co. KG sowie die Aufnahme der dafür benötigten Mittel in die Haushaltsplanung.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/01/04/2026

Der Gemeinderat beschließt die Vermietung der Dachfläche der Wanderhütte „Roßberghütte“ zur Errichtung einer Photovoltaikanlage nebst Batteriespeicher an den Roßberghüttenverein e.V. aus Wiesenthal. Die Dachfläche wird mietfrei zur Verfügung gestellt.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 04/01/04/2026

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Herstellung einer Brunnenbohrung zur Entnahme von Grundwasser zur Beckenbefüllung im Schwimmbad Wiesenthal an die Firma Brunnenbaubetrieb Hartmut Weigandt, Ohrdruffer Straße 17, 99869 Erleben mit einer Auftragssumme in Höhe von 11.961,88 € brutto.

Der Gemeinderat beschließt ebenso, dass die Kosten für die Errichtung der Brunnenanlage einschl. den anfallenden Nebenkosten im Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Wiesenthal eingeplant werden.

Abstimmung: 9 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Nichtamtlicher Teil

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 01.01.2026 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Gotha und des Wartburgkreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Gotha, Schloßberg 1, 99867 Gotha

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@WITTICH-langewiesen.de, www.WITTICH.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@WITTICH-langewiesen.de, **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Sonstiges

Jägerausbildung

Neuer Lehrgang der Kreisjägerschaft startet in Stadtlengsfeld

Wer sich für Natur, Wildtiere und ökologische Zusammenhänge interessiert, kann am **31. Mai 2026** mit der Ausbildung zum Jäger beginnen.

Der neue Jahreslehrgang der Kreisjägerschaft Bad Salzungen e.V. startet um 09.00 Uhr im Lehrkabinett im Gewerbepark 2 in Stadtlengsfeld.

Vermittelt werden Inhalte aus Wildbiologie, Natur- und Artenschutz, Jagdrecht und jagdlicher Praxis. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

An- bzw. Nachmeldung bei:

Alexander Ruppert

E-Mail: ruppert@jagd-badsalzungen.de

Kurkonzerte in Bad Salzungen
GRADIERWERK BAD SALZUNGEN

Beginn: 15:00 Uhr

Termine:

10.05.26	Der Wintersteiner
24.05.26	Erbstromtal Musikanten
07.06.26	Fuxband
21.06.26	Musikschule Wartburgkreis
05.07.26	Der Wintersteiner
19.07.26	C. Flat in DUET
02.08.26	Herbi & Friends
16.08.26	Der Wintersteiner
30.08.26	Heinrich II
27.09.26	Fuxband

Veranstaltungsort: Gradiergarten

Kurzfristige Änderungen vorbehalten. Weitere Informationen unter www.solewelt.de/veranstaltungen oder bequem per QR-Code.

Stand: 04/2026

Lassen Sie sich (ver)föhren

Kur-, Kreis- und
Garnisonsstadt

Bad
Salzungen
grüne Stadt mit starker Sole

Führung im Gradierwerk
jeden Samstag

14 - 15 Uhr ab Tourist-Information

Erwachsene 7,50 € (mit Gästekarte 4,75 €) | Kinder (6-15 Jahre) 3,75 €
(optional zzgl. Kittel zum Schutz der Kleidung)

Sonntagsspaziergang
ein sagenhafter Stadtrundgang
jeden Sonntag

10 - 11:30 Uhr ab Tourist-Information

Erwachsene 10 € (mit Gästekarte 8 €) | Kinder (6-15 Jahre) 4 €

"Zu Besuch bei der alten Dame"
Orgelmusik & Führung in der
Evangelischen Kirche "St. Simplicius"

14.4. | 12.5. | 9.6. | 11.8. | 8.9.2026

16:30 - 17:30 Uhr Haupteingang am Kirchplatz

Erwachsene 12 € | mit Gästekarte 10 € | Kinder (6-15 Jahre) 5 €

Tourist-Information im Museum am Gradierwerk
Kur- und Touristikunternehmen der Stadt Bad Salzungen, K>
Tel. 03695 493420 willkommen@badsalzungen.de

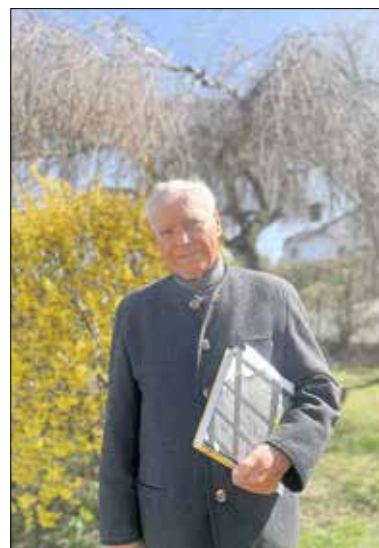
Buchlesung mit Vortrag zur tragischen Geschichte der geschleiften Höfe und ihrer Bewohner

Zu einem regionalhistorischen Vortrag mit Lesung laden das Museum der Thüringischen Rhön und der Freundeskreis Museum und Bibliothek Dermbach e.V. für Freitag, 8. Mai 2026, 18.30 Uhr, in den rechten Seitenflügel des Dermbacher Schlosses ein. Der Mitautor des Buches „Zur eigenen Sicherheit?“, Wolfgang Christmann, wird die Zuhörer in die Geschichte der geschleiften Höfe und ihrer Bewohner im Geisaer Amt eintauchen lassen.

Das Thema „Geschleifte Höfe“ gehört zu einem der dunkelsten Kapitel der DDR- Geschichte und berührt noch heute das Schicksal Betroffener und Zeitzeugen. In den Jahren 1952 mit der „Aktion Blümchen“ und 1961 mit der „Aktion Festigung“ ließ die DDR-Führung entlang der Grenze zur Bundesrepublik hunderte Häuser, Gehöfte, Weiler und ganze Dörfer dem Erdboden gleichmachen. Betroffene erhielten die Ausweisung aus dem Grenzgebiet ins Landesinnere, andere flüchteten in den Westen. Betroffen von diesen Maßnahmen waren auch über dreißig Objekte im Geisaer Amt, die zwischen 1952 und den 1980er Jahren der Spitzhacke zum Opfer fielen.

Der aus dem Sperrgebiet stammende Bruno Leister hat sich mit Wolfgang Christmann in einer Autorengruppe zusammengewagt und die Ereignisse zwischen Wenigentaft und der Hohen Rhön in einem Buch zusammengefasst, das 2011 erstmals unter großer Resonanz veröffentlicht und aufgrund drängender Nachfrage in überarbeiteter Auflage neu erschienen ist. In seinem Vortrag beschreibt Christmann Vorbereitung und Durchführung am Beispiel einzelner Objekte sowie die Rolle informeller Mitarbeiter der Stasi.

Das Buch „Zur eigenen Sicherheit? Geschichte der geschleiften Höfe und ihrer Bewohner“ (Neuaufgabe) kann zum Preis von 29 Euro bei der Lesung erworben werden.



*Mitautor
Wolfgang Christmann
Foto: Privat*

Frühjahrsputz der Biotonnen

Der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) startet im April 2026 erneut mit dem Frühjahrsputz der Biotonnen im gesamten Wartburgkreis.

Das Reinigungsfahrzeug ist inzwischen vollständig einsatzbereit. Nach der Winterpause wurde es für den Sommerbetrieb eingerichtet: Waschdüsen montiert, Frostschutzmittel entfernt und die gesamte Waschtechnik in Betrieb genommen. Der Auftakt ist bereits im nördlichen Wartburgkreis erfolgt.



Das Waschfahrzeug des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) im Einsatz

Das Fahrzeug sollte, durch seine eigens für diesen Zweck gestaltete Folierung, auffällig erkennbar sein. Voraussichtlich ab Mai verlagert sich der Einsatz der „Waschbärenbande“ in den südlichen Wartburgkreis, wo das Fahrzeug vor allem im Raum Bad Salzungen zum Einsatz kommt.

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich bei der Bereitstellung der Biotonnen nichts, im Gegenteil: Die Behälter sollen wie gewohnt, unabhängig vom Befüllungsgrad, zur regulären Biomüllabfuhr bereitgestellt werden. Ein konkreter Termin für die Reinigung einzelner Behälter kann nicht angegeben werden.

Das Wichtigste zum Schluss: Für die Reinigung fallen derzeit keine zusätzlichen Gebühren an.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abfallberatung des AZV gerne zur Verfügung.

Termin: Freitag, 08. Mai 2026, um 18.30 Uhr
(Einlass: 18 Uhr)

Ort: Rechter Seitenflügel
des Dermbacher Schlosses

Tickets: ab sofort für 8,00 EURO
erhältlich in der Bibliothek
im Schloss Dermbach
unter Telefon: 036964 - 88 342
oder per Mail unter
bibliothek@dermbach.de

Kontakt für Rückfragen:
Kulturverwaltung Dermbach
Katharina Koch / Cindy Ullmann
Geisaer Straße 16
36466 Dermbach

Email: bibliothek@dermbach.de
Telefon: (036964) 88 341

Lyrik und Lieder zum Muttertag

Honigtage - ein Abend zwischen Wortglanz und Zeitfluss

Sie suchen nach einem ganz besonderen Muttertags-Geschenk? Schenken Sie doch kostbare gemeinsame Zeit, z.B. einen unterhaltsamen Abend in besonderer Atmosphäre. Die Bibliothek im Schloss und der Freundeskreis Museum und Bibliothek Dermbach e.V. laden am Muttertag, Sonntag, 10. Mai, um 18 Uhr, zu einem besonderen Highlight in den rechten Seitenflügel des Dermbacher Schlosses ein - eine Lyriklesung mit Musik, die dem flüchtigen Glück und der Süße des Augenblicks nachspürt.

Wenn das Licht weicher wird und die Stunden eine goldene Zähflüssigkeit annehmen, beginnen die Honigtage. „Honigtage“ ist mehr als ein Titel - es ist das Gefühl von Momenten, die wir festhalten wollen, bevor sie wie flüssiges Gold durch unsere Finger rinnen.

Ein Abend voller Poesie mit der Radiomoderatorin- und Theaterdarstellerin Gisela Verges und der Theaterpädagogin Jana Freiberg, getragen von der fantasiereichen Musik des international bekannten Jazzpianisten Alexander Blume. Erleben Sie Gedichte, die nach Sommerregen, spätem Licht und behutsamem Wachsen der Zeit schmecken. Eine Lesung, die den Rhythmus der Sprache feiert - mal sanft und fließend, mal kristallin und klar.

Tickets sind ab sofort zum Preis von 8 Euro in der Bibliothek im Schloss, telefonisch unter 036964 / 88 341 oder per E-Mail bibliothek@dermbach.de erhältlich.



Honigtage
Ein Abend zwischen Wortglanz und Zeitfluss

Eine Lesung von *Gisela Verges*
 und *Jana Freiberg*
 begleitet am Piano von *Alexander Blume*

Wir laden Sie herzlich ein zu einer Lyriklesung, die dem flüchtigen Glück und der Süße des Augenblicks nachspürt. „Honigtage“ ist mehr als nur ein Titel - es ist das Gefühl von Momenten, die wir festhalten wollen, bevor sie wie flüssiges Gold durch unsere Finger rinnen.

10. Mai 2026 um 18 Uhr
 Schloss Dermbach – Rechter Seitenflügel
 Geisaer Straße 16 | 36466 Dermbach



27. Mai 2026

Öffentliches
Picknick-Konzert

im Thüringer Eltern-Kind-Zentrum auf dem Gelände der Ökumenischen Kindertagesstätte **REGENBOGEN**

Picknick-Decke und eigenes Geschirr mitbringen, Platz nehmen und eine entspannte Zeit im Freien genießen mit unterschiedlichen musikalischen Beiträgen.

PROGRAMM & INFOS:
 Eintritt frei für alle Interessierten
 Für das leibliche Wohl ist gesorgt:
 Bratwurst, Getränke, Waffeln und Kaffee

Mittwoch, 27. Mai 2026,
 ab 15:00 Uhr

Ökumenische Kindertagesstätte **REGENBOGEN** Dermbach
 Waldstraße 7 · 36466 Dermbach

Diakonie 
 diakoniestiftung
 thüringen
www.diakonie-th.de

 LANDESPROGRAMM SOLIDARISCHES ZUSAMMENLEBEN **LSZ**